

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2. Ausgabe vom 15. Januar 2020

INHALT:

- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
- ▼ Bebauungsplan „Feuerwehrhaus am Starnberger Weg“ für die Fl.Nrn. 1436/2 Tfl., 1518, 1518/2 Tfl., 1520, 1521, 1524/2, 1524/15, 1525 und 1526/8, jeweils Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

◆ Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg vom 12. Dezember 2019 wurde im Amtsblatt des Landkreises München Nr. 37/2019 vom 20. Dezember 2019 veröffentlicht (www.landkreis-muenchen.de).

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **Bebauungsplan „Feuerwehrhaus am Starnberger Weg“ für die Fl.Nrn. 1436/2 Tfl., 1518, 1518/2 Tfl., 1520, 1521, 1524/2, 1524/15, 1525 und 1526/8, jeweils Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrhaus am Starnberger Weg“



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

für die Fl.Nrn. 1436/2 Tfl., 1518, 1518/2 Tfl., 1520, 1521, 1524/2, 1524/15, 1525 und 1526/8, jeweils Gemarkung Gilching gefasst sowie die Entwurfsplanung i.d.F.v. 03.12.2019 gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes (einschließlich Begründung i.d.F.v. Dezember 2019) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahme

- schalltechnische Standortanalyse für ein neues Feuerwehrhaus der Gemeinde Gilching vom 10.08.2018, erstellt durch das Büro STEGER & PARTNER GMBH, Lärmschutzberatung, München

liegen in der Zeit vom

**23. Januar bis einschließlich
24. Februar 2020**

während der allgemeinen Dienststunden im

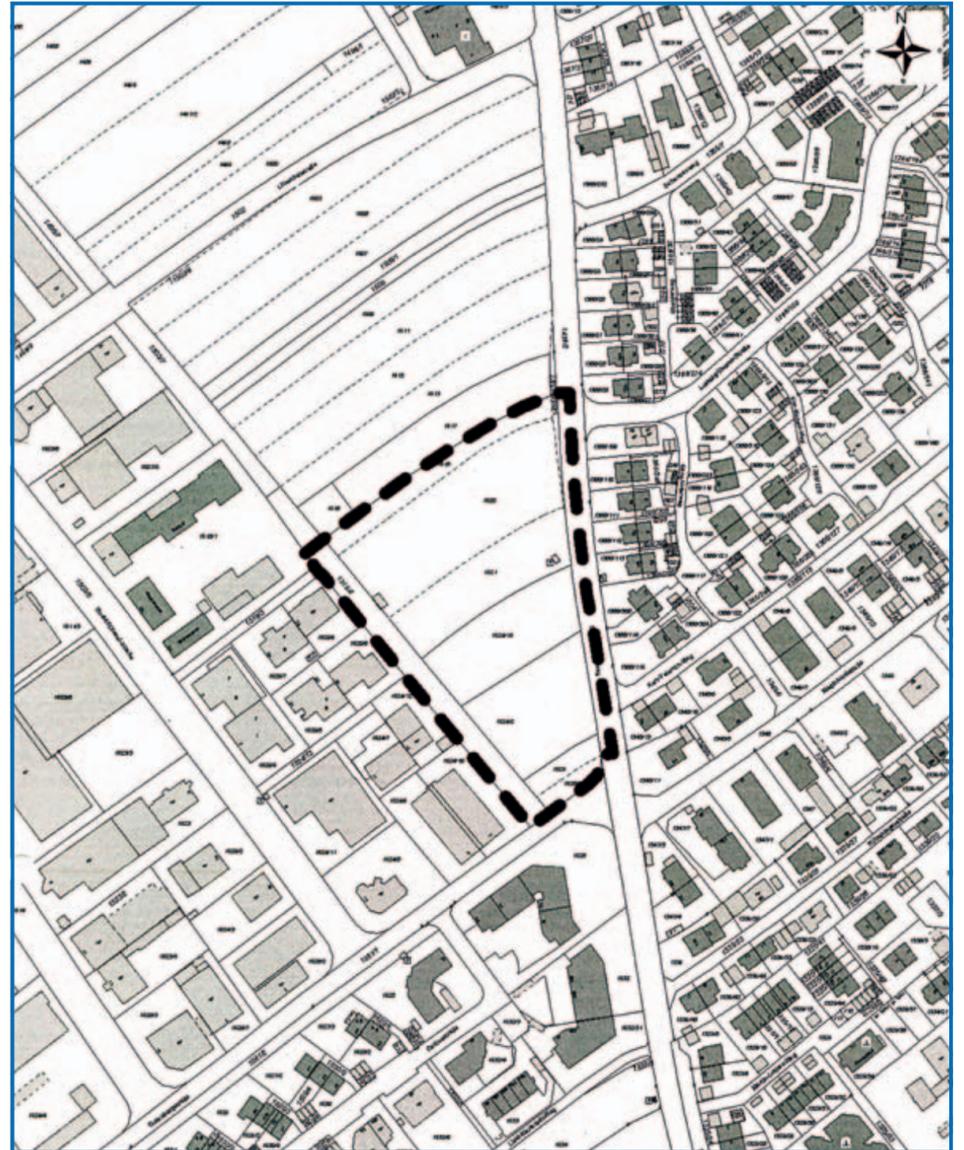
**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Bauamt,
Zimmer Nr. O1.28**

öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Gemeinde Gilching - i.V. Martin Fink 2. Bürgermeister



Anlage zur Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Feuerwehrhaus am Starnberger Weg“ für die Fl.Nrn. 1436/2 Tfl., 1518, 1518/2 Tfl., 1520, 1521, 1524/2, 1524/15, 1525 und 1526/8, jeweils Gemarkung Gilching (ohne Maßstab)

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 8. Januar 2020